



Januar 2017

Studieren mit einer Dyslexie (Legasthenie) ¹

Die Dyslexie wird üblicherweise vor dem Hochschulstudium diagnostiziert. Viele betroffene Studierende berichten über jahrelange Therapien. Es geht um eine Behinderung die kaum „sichtbar“ und messbar und daher schwierig nachvollziehbar ist. Eine fachkundige Abklärung vor dem Studienbeginn wird empfohlen. Informationen diesbezüglich befinden sich auf der Website <http://www.verband-dyslexie.ch/index.php/erwachsene-mit-legasthenie-oder-dyskalkulie> .

Die Auswirkung der Dyslexie auf studienrelevante Aktivitäten und der Unterstützungsbedarf sind individuell. Sie werden an der Fachstelle Studium und Behinderung (FSB) abgeklärt – siehe Anhang.

Unterstützungsmöglichkeiten seitens der Dozierenden

Falls angefragt, nehmen Sie sich bitte Zeit für eine Besprechung mit den betroffenen Studierenden.

In der Veranstaltung

- Klare Linien und Strukturen sind wichtig. Achten Sie bitte auf einen übersichtlichen Aufbau Ihrer Veranstaltung und betonen Sie die jeweiligen Stationen; geben Sie inhaltliche Orientierungshilfen, wie Inhaltsverzeichnisse von Veranstaltungsstunden, Semesterplan usw. ab bzw. stellen Sie diese auf OLAT zur Verfügung.
- Der Einsatz von technischen Hilfsmitteln (Tafel, Hellraumprojektor, Power-Point-Präsentation usw.) zur Visualisierung des Gesagten ggf. das Aufschreiben von neuen Fach- und Fremdwörtern in deutlich lesbarer Schrift erweisen sich als hilfreich.
- Vermeiden sie womöglich komplexe und lange Sätze.

Besonderes

- Auf Anfrage lassen Sie bitte schriftliche Vorlagen (Folien, Skripte, Mitschriften usw.) zur Vorbereitung den Studierenden mit einer Dyslexie rechtzeitig zukommen.
- Bitte fordern Sie die betroffenen Studierenden nicht auf, einen Text vorzulesen. Bei Dyslexie geht es nicht nur um die geringe Lesegeschwindigkeit sondern auch um die individuelle Textverständnisteknik, die damit beeinträchtigt sein kann.
- Bei obligatorischen Praktika ist Ihr persönliches Engagement für eine – den Studierenden mit Dyslexie – leistungsgerechte Stelle von grosser Hilfe.

Möglicher Bedarf an Anpassungen bei Leistungsnachweisen

- Verlängerung des Abgabetermins von schriftlichen Arbeiten
- Alternative Leistungsnachweise
- Prüfungen: Schreiben mit einem Textverarbeitungssystem, Zusatzzeit, die nicht Berücksichtigung der Dyslexie bedingten orthographischen Fehler

Für Fragen und organisatorische Angelegenheiten steht Ihnen die FSB gerne zur Verfügung.

¹ Im deutschsprachigen Raum werden beide Begriffe verwendet. Wir ziehen den Begriff *Dyslexie* vor, weil dieser im Klassifikationssystem ICD-10 der WHO 2011 vorkommt – unter F81.0 Dyslexie (Lese- und Rechtschreibstörung). Die betroffenen Studierenden nennen sich selber *Legastheniker/Legasthenikerin*.



Anhang

Verfahren für die Abklärung des individuellen Bedarfs an Unterstützung

Laut unten stehendem Paragraf 17 „Studium und Behinderung“ in der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich (VZS) wird die Auswirkung von gesundheitlichen Problemen bzw. funktionellen Beeinträchtigungen auf studienrelevante Aktivitäten an der Fachstelle Studium und Behinderung (FSB) abgeklärt.

In komplexen Situationen werden die Dozierenden und/oder Studienfachberatenden miteinbezogen. Die FSB hält den Bedarf an individuellen Anpassungen und Unterstützung im **BIAS**²-Formular fest und beantragt das Gutheissen und die Umsetzung der Massnahmen an der zuständigen Stelle – gemäss Rahmenverordnungen der Fakultäten.

Nach der Antragsbewilligung werden die Dozierenden von der Instituts- bzw. Seminarleitung oder FSB oder von betroffenen Studierenden selber über den Unterstützungsbedarf informiert.

Die FSB unterstützt gerne bei der Umsetzung der Massnahmen.

§ 17. Studium und Behinderung

¹ Bei Vorliegen einer ärztlich bescheinigten Behinderung oder chronischen Krankheit (gemäss UNO-Behindertendenrechtskonvention, UNO-BRK, Art. 1) ist während des Immatrikulationsverfahrens bei der Beratungsstelle Studium und Behinderung ein Gesuch zur Prüfung der Auswirkung auf studienrelevante Aktivitäten einzureichen.

² Allfällig den Nachteil ausgleichende Massnahmen können nur nach erfolgter Prüfung semesterweise gewährt werden.

Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität (VZS) vom 18. April 2011

Kontakt

Benjamin Börner, M.A.

Leiter der Fachstelle Studium und Behinderung, Universität Zürich

Tel. +41 44 634 45 44

E-Mail: benjamin.boerner@uzh.ch

www.disabilityoffice.uzh.ch

² BIAS ist das Kürzel für „**B**edarf an **i**ndividuelle **A**npassungen im **S**tudium“.